Landratsamt Greiz
Amt für Umwelt

Greiz, den 15.08.2022

Bekanntmachung

Die Firma VELARO GmbH, Im Gewerbegebiet Wenigenauma 4 in 07955 Auma-Weidatal, hat mit Datum vom 18.10.2021 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage – BHKW) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW nach der Nummer 1.2.2.2 V i.V.m. einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, nach der Nummer 8.6.3.2 V des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), gestellt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Muntscha, Flur 002, Flurstücke 113/11, 113/12 und 113/13.

Gegenstand des Änderungsantrages sind die folgenden Maßnahmen:

- Ersatzneubau der Mikrogasturbinenanlage (2 Mikrogasturbinen) durch zwei neue BHKW mit jeweils 495 kW FWL sowie Stilllegung und Rückbau des alten BHKW
  → Verringerung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,779 MW auf 0,99 MW,
- Neubau der Dachhaube des Nachfermenters
  → Erhöhung der Gasspeicherkapazität von 250 m^3 auf 1.158 m^3,
- Errichtung einer Entschwefelungsanlage.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich zusammenfassend aus der Bewertung, dass die hier beantragten Änderungen keine relevanten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Standort haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin